

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Hattiban-Förderkreis e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bergisch Gladbach eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Die Zwecke des Vereins sind
 - a) Förderung der Entwicklungshilfe in Nepal
 - b) Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege in Nepal
 - c) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung in Nepal
 - d) Förderung mildtätiger Zwecke
 - e) Förderung von Toleranz und Völkerverständigung
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Dakshinkali, Kathmandu und dem Distrikt Khotang in Nepal auf dem Schul-, College- und ggf. Universitätssektor sowie auch auf dem berufsvorbereitenden Sektor
 - b) die Förderung der Lehrer sowie der schulischen Einrichtungen und der Infrastruktur
 - c) die Verbesserung der medizinischen Versorgung
 - d) die Hilfe in besonderen Notfällen und
 - e) die Unterstützung unserer partnerschaftlichen Vereinigung Hattiban Social Service Centre (HSSC) in Dakshinkali.
 - f) die Unterstützung unserer partnerschaftlichen Vereinigung Dedicated Hands Nepal (DHN) in Kathmandu

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den Antrag in Textform entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichen von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn keine regelmäßigen Spenden mehr eingehen oder das Mitglied erklärt, in Zukunft nicht mehr spenden zu wollen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen gröblich zuwider gehandelt hat.

Gegen den Vorstandsbeschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die den Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bzw. durch Vollmacht vertretenen Mitglieder aufheben kann.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5.1 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, seinem/seiner Vertreter/in, einem/einer Kassenverwalter/in, einem/einer Schriftführer/in und einem/r Beisitzer/in.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Verwirklichung des Vereinszwecks und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
3. Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Jahresberichts
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand wird ohne Angabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden einberufen.

Er ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 5.2 Mitgliederversammlung

1. Mitglieder, die an einer Versammlung nicht teilnehmen können, sind berechtigt, einem anderen Vereinsmitglied eine Vollmacht für die Abstimmungen zu erteilen. Über eine Vollmachtserteilung ist der Vorstand schriftlich zu unterrichten.
2. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung bestimmt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. durch Vollmacht vertretenen Mitglieder entscheidet. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit jährlich als Präsenzveranstaltung stattfinden. Alle drei Jahre sind Wahlen zum Vorstand abzuhalten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer mindestens 2-wöchigen Frist schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins. Zugleich werden die Mitglieder auf die Einberufung schriftlich oder elektronisch hingewiesen. Die Mitglieder sind gebeten, ihre hinterlegte E-Mail-Adresse aktuell zu halten.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
5. Der Vorstand kann beschließen, den Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen oder die gesamte Mitgliederversammlung elektronisch durchzuführen.
6. Wenn die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für die Mitglieder nicht zumutbar ist, kann die Beschlussfassung dergestalt erfolgen, dass die Stimmen der Mitglieder elektronisch oder schriftlich abgegeben werden können. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstands notwendig, der diese Möglichkeit eröffnet und eine Frist zur Abgabe der Stimmen setzt. Eine Einladung zu dieser Art der Beschlussfassung erfolgt gemäß Absatz 3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen und fristgerecht eingegangenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

7. Bei einer Vorgehensweise nach Abs. 5 oder Abs. 6 sind insbesondere die Authentifizierung der auf elektronischem Wege Teilnehmenden und das Wahl- und Abstimmungsgeheimnis zu gewährleisten.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Beschluss über einen Mitgliedsbeitrag
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Kassenprüfern/innen.
Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall ein anderes Wahlverfahren beschließen.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seine/n Vorsitzende/n oder seine/ihre Stellvertreter/in vertreten.

§ 7 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bzw. der durch Vollmacht vertretenen Vereinsmitglieder.

Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bzw. der durch Vollmacht vertretenen Vereinsmitglieder beschlossen werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins/der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an „SOS-Kinderdörfer/Hermann-Gmeiner Fonds“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den SOS-Kinderdörfern zu verwenden hat.

>>>

Anmerkung:

Genehmigt durch einstimmigen Mehrheitsbeschluss (>2/3) in der Mitgliederversammlung vom 22.04.2023